

GEW Bayern – Schwanthalerstr. 64 – 80336 München

Bayerischer Rettungsschirm Erwachsenenbildung in der Corona-Krise

Landesgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 64
80336 München
- Erwin Denzler -
erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0151) 18147351,
(0911) 737219

Stand: 14.07.2020

Inzwischen liegt das Antragsformular für VHS vor

alle Angaben ohne Gewähr!

Am 26. Mai hatte Ministerpräsident Dr. Markus Söder einen Rettungsschirm für die Einrichtungen und die Lehrkräfte in der Erwachsenenbildung angekündigt, am 2. Juli wurden nun endlich Details mitgeteilt – leider nur für wenige Kolleg/innen erfreulich und in vielen Punkten schwer verständlich oder umsetzbar. Die GEW informiert über die bisher bekannten Details. Bei den **grau hinterlegten Texten** betonen wir besonders, dass es sich nur um erste Interpretationen handeln kann.

1. Die Richtlinie des Kultusministeriums
2. Betroffene und nicht betroffene Bildungsbereiche
3. Welche Lehrkräfte sind betroffen?
4. Wieviel Geld bekommen die Lehrkräfte?
5. Das Antragsverfahren
6. Welchen Rechtsschutz gibt es gegen ungerechte Entscheidungen?
7. Kritikpunkte der GEW
8. Zur Vorgeschichte
9. Die Regelungen der Volkshochschulen (Ergänzungen)

1. Die Richtlinie des Kultusministeriums

Die „Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und freiberuflichen Dozenten (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ist amtlich veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-384/>

Sie soll noch durch „ergänzende Vollzugsbestimmungen“ und durch „Entscheidungsgrundsätze“ der Trägerorganisationen ergänzt werden. Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch, weder für Einrichtungen noch für Dozenten¹. Die bayernweite Gesamtleistung liegt bei 30 Millionen Euro. Ein kleiner

¹ Den Begriff Dozenten übernehmen wir aus der Richtlinie (dort tlw. mit „m/w/d“) und lassen ihn deshalb so stehen, ohne „*innen“

Teil davon (etwa 1,4 Mill.) betrifft Bildungseinrichtungen anderer Ressorts (welche ist nicht genannt). Voraussetzung ist ein existenzbedrohender Einnahmeverlust vom 16. März bis zum 29. Mai 2020. Ab dem 30. Mai wurden Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wieder erlaubt, auch wenn zunächst kaum welche stattfanden.

2. Betroffene und nicht betroffene Bildungsbereiche

Die Richtlinie gilt nur für Einrichtungen (und deren Dozenten), die vom Kultusministerium institutionell gefördert werden. Erwähnt sind dazu:

- die Landesorganisationen der Erwachsenenbildung nach dem BayEBFÖG mit ihren Mitgliedseinrichtungen, das sind:
 - der Bayerische Volkshochschulverband
 - die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung
 - die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
 - das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes
- politische Akademien, insbesondere die Akademie für politische Bildung in Tutzing und wohl auch die Europäische Akademie Bayern
- nicht näher genannte „Stiftungen“, gemeint sind wohl die politischen Stiftungen der im Landtag vertretenen Parteien

Die Einrichtungen sind nicht namentlich genannt, unsere Aufzählung ist deshalb unsicher.² Auch wenn eine Einrichtung zu diesem Kreis gehört, führt sie oft auch Bildungsmaßnahmen durch, die nicht vom Kultusministerium gefördert werden. Das gilt z.B. für Integrationskurse, Berufssprachkurse und Maßnahmen für Arbeitssuchende, die aus Bundesmitteln (BAMF, BA) finanziert werden. Dem Text der Richtlinie ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Dozenten aus diesen Maßnahmen auch gefördert werden – **der bvv sieht nur eine Verrechnung vor.**

Wichtig:

Bei VHS-Lehrkräften in Integrations- und Berufssprachkursen und in Arbeitsförderungsmaßnahmen sollen die SoDEG-Leistungen gegengerechnet werden.

Nicht betroffen sind Bildungseinrichtungen, für die das Kultusministerium in der Erwachsenenbildung nicht zuständig ist. Das betrifft insbesondere:

- Hochschulen (und dort dann auch die Lehrbeauftragten)
- Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (betrifft in der Weiterbildung z.B. Fachschulen, an denen es aber kaum freiberufliche Lehrkräfte geben darf).
- Weiterbildungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit anderer bayerischer Ministerien fallen (z.B. für die „bayerischen Orientierungskurse“ unter dem Titel „Leben in Bayern“ ist das Innenministerium zuständig, für die Umweltbildung das Umweltministerium)

2 Sie beruht auf den Angaben unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html> und ab Seite 112 im Haushaltsplan https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Epl05.pdf, dort sind noch weitere genannt.

- Einrichtungen der beruflichen Bildung (z.B. bfz, DAA, Akademien der IHK/Handwerkskammern)
- Betriebs- oder behördeninterne Bildungseinrichtungen (z.B. der Sozialversicherungsträger, der Krankenhäuser, der Behörden und der Justiz, privater Unternehmen und Unternehmensverbände)
- Bildungsmaßnahmen für Betriebs- und Personalräte, Mitarbeiter-, Schwerbehinderten- und Jugendvertretungen
- Sprachschulen für Deutsch und für Fremdsprachen, soweit sie nicht nach dem BayEBFöG gefördert werden (siehe oben)
- Bildungsangebote von Einzelpersonen (z.B. Sprach- oder Kunstunterricht, Nachhilfe, personal coaching/training)

Wer in diesen Bereichen Kunst oder Publizistik unterrichtet, könnte aber unter das bayerische Förderprogramm für Künstler*innen fallen.³

Damit ist ein Großteil der Erwachsenen- und Weiterbildung in Bayern ausgenommen von der Förderung. Zur Verdeutlichung: auch sonst (also ohne Corona-Krise) liegen die Ausgaben des Kultusministeriums nach dem BayEBFöG nur bei 24 Millionen Euro im Jahr (entspricht etwa 2 Euro je Einwohner), während das BAMF alleine für den eng begrenzten Bereich der Integrationskurse in Deutschland etwa 700 Millionen ausgibt (entspricht etwa 8,4 Euro je Einwohner); in der beruflichen Weiterbildung dürften die Ausgaben noch weit höher sein.

3. Welche Lehrkräfte sind betroffen?

Nach der Richtlinie müssen die Dozenten:

a) für die oben genannten Einrichtungen tätig sein

b) ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben

.... damit sind z.B. Kolleg/innen ausgeschlossen, die in Ulm (BW) wohnen und an der VHS in Neu-Ulm (Bayern) unterrichten

c) hauptberuflich in den genannten Bildungsbereichen tätig sein

... es reicht z.B. nicht, hauptberuflich Französischlehrerin zu sein, wenn nur ein kleiner Teil der Arbeit an Volkshochschulen stattfindet, der größere aber an Universitäten oder als Privatunterricht.

Aus der Richtlinie:

„Als im Hauptberuf selbstständig tätiger Dozent (m/w/d) gilt ein Antrags-steller dann, wenn er mindestens 50 Prozent seiner monatlichen Arbeitsleistung für eine oder mehrere Einrichtungen im Sinne von Satz 1 erbringt. Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist.“

³ <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-soloselbststaendige-kuenstlerinnen-und-kuenstler.html>

Was bedeutet „hauptberuflich“?

Die Definition orientiert sich offenbar nur am Umfang der eigenen Erwerbstätigkeit und nur an der Arbeitszeit, nicht am Einkommen (anders z.B. bei demselben Begriff im Krankenversicherungs- und Steuerrecht). Das würde bedeuten: wer sonst „nur“ Rente bezieht, studiert oder einen Haushalt führt, kann auch schon mit einem Arbeitstag pro Woche im Hauptberuf tätig sein. So sieht es auch der bvv (siehe Nr. 9).

- d) es darf **kein Insolvenzverfahren** eröffnet sein, aber man muss durch die Corona-Pandemie in **existenzbedrohende Schwierigkeiten** geraten sein (das Ausmaß wird nicht definiert)

4. Wieviel Geld bekommen die Lehrkräfte?

Dazu verrät die Richtlinie fast nichts. Festgelegt ist nur die obere Grenze: maximal 1.000 Euro monatlich für 3 Monate (März bis Mai), also wohl 3.000 Euro. Wenn die Gesamtsumme (28,6 Millionen Euro für Einrichtungen und Dozenten) nicht ausreicht, wird jede Leistung anteilig gekürzt.

Die Dozenten sind zwar antragsberechtigt, können das Geld aber nur über die Einrichtung erhalten. Grundlage ist das ausgefallene Honorar vom 16.3. bis 29.6.2020. Die Höhe darf 1.000 Euro monatlich nicht überschreiten. Für Monate, in denen Grundsicherung (z.B. „Hartz IV“) oder die Soforthilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums bezogen wurde, gibt es keine Förderung. Wenn das vorgesehene Geld nicht ausreicht, wird die Leistung anteilig gekürzt.

Es ist nicht festgelegt, welchen Anteil der Gesamtleistung die Einrichtungen behalten dürfen und welchen sie an die Dozenten weitergeben müssen. Ein Indiz ist, dass die Einrichtungen höchstens 50 % des Einnahmeausfalles bekommen.

Kein Geld für die Dozenten gibt es in Monaten, in denen sie Grundsicherung („Hartz IV“ oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezogen haben. Das gleiche gilt, wenn man in bestimmten Monaten die Soforthilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums erhalten hatte – diese gab es aber nur für bestimmte Betriebsausgaben, nicht für den Lebensunterhalt. Die Soforthilfe der Bundesregierung ist aber kein Ausschlusskriterium.

Der Zuschuss ist steuerpflichtig und somit sehr wahrscheinlich auch beitragspflichtig für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Damit dürfte oft mehr als ein Drittel davon an diese Versicherungen zu zahlen sein. Die Einkommensteuer hängt vom Gesamteinkommen im ganzen Jahr 2020 ab. Von 1.000 Euro bleiben oft nur zwischen 500 und 600 Euro übrig. Deshalb denken wir nach wie vor, in vielen Fällen ist „Hartz IV“ die bessere Lösung, auch weil dann das Jobcenter die Krankenversicherung bezahlt und AIG II nicht für Rentenbeiträge zahlt.

5. Das Antragsverfahren

Anders als bei der allgemeinen Soforthilfe hat die Staatsregierung kein Antragsformular veröffentlicht. Die Dozenten werden zwar ausdrücklich als „antragsberechtigt“ bezeichnet, aber es wird auch festgelegt:

„Die Einrichtungen unterstützen den Freistaat Bayern bei dem Vollzug des Rettungsschirms und verteilen die Mittel an ihre von der Corona-Krise in der Existenz bedrohten freiberuflichen

Dozenten (m/w/d). Sie erhalten für die Unterstützung und die dadurch entstehenden Kosten eine Verwaltungspauschale als Kostenerstattung“ (3 % des Betrages)

Das bedeutet, dass die Dozenten ihren Antrag bei der jeweiligen Bildungseinrichtung stellen müssen, nicht beim Ministerium selbst. Sie müssen auf Verlangen (wahrscheinlich schon beim Antrag) die ausgefallenen Unterrichtseinheiten, Personalien und ihr sonstiges Einkommen nachweisen. Sie können zur Erstattung verpflichtet sein, wenn Angaben falsch waren oder sich die Umstände ändern (wobei unklar ist wie das für die Vergangenheit möglich sein soll).

Die Bildungsträger müssen ihren Antrag bis spätestens 15. Juli beim Ministerium stellen. Inzwischen wurde bekannt, das gilt nicht für die einzelnen Lehrkräfte - siehe Ergänzung unten! -

Anders als beim Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) können die Bildungseinrichtungen aber nicht frei entscheiden, ob sie auch den Anteil für die Lehrkräfte beantragen – wenn sie den Antrag stellen, müssen sie auch die Dozenten mit aufnehmen.

6. Welchen Rechtsschutz gibt es gegen ungerechte Entscheidungen?

Das ist bei „Billigkeitsleistungen“ ohne Rechtsanspruch sehr schwer zu sagen. Es handelt sich um eine Leistung des Staates an die Lehrkräfte, nicht um eine vertragliche Leistung der Bildungsträger wie bei den Honoraren. Die Einrichtungen unterstützen den Staat lediglich bei der Abwicklung.

Klagen dürften deshalb vor den Verwaltungsgerichten gegen den Freistaat Bayern zu richten sein. Die Erfolgsaussichten sind allerdings sehr bescheiden: bei der Corona-Soforthilfe des Bundes betonte z.B. das Verwaltungsgericht Würzburg:

„Da Richtlinien keine Rechtsnormen sind, unterliegen sie auch grundsätzlich keiner richterlichen Interpretation. Eine Überprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien überhaupt eine Verteilung öffentlicher Mittel vorgenommen werden kann (Vorbehalt des Gesetzes) und bejahendenfalls, ob bei Anwendung der Richtlinien in Einzelfällen, in denen die begehrte Leistung versagt worden ist, der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt oder der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet worden ist.“⁴

Es wären also nur ganz grobe Fehler angreifbar, etwa wenn für Frauen ein anderer Prozentsatz als für Männer angewandt wird. Aber damit ist kaum zu rechnen. Musterfälle gibt es für die jetzt vorliegende Förderung naturgemäß nicht. Unter Umständen kann auch ein Schadensersatzanspruch gegen die Bildungseinrichtung vorliegen, wenn diese praktische Fehler macht und z.B. eine Lehrkraft fälschlich als nur nebenberuflich einstuft. Die Trägerverbände und Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, ihre „Entscheidungsgrundsätze“ für die Verteilung mit dem Ministerium abzustimmen. **Jeder Dozent kann von seinen Trägern Auskunft über den Inhalt dieser Grundsätze verlangen,⁵ aber nicht über die persönlichen Daten der Kolleg*innen. Die Auskunft kann kostenpflichtig sein, z.B. für Kopien.**

7. Kritikpunkte der GEW

Die GEW als einzige fachübergreifende Vertretung bayerischer Lehrkräfte war an den Vorbereitungen trotz unseres ausdrücklichen Angebotes nicht beteiligt, wohl aber die Verbände der Bildungsträger. Das merkt

⁴ VG Würzburg Gerichtsbescheid v. 29.5.2020 – 8 K 20.670, BeckRS 2020, 12097

⁵ Art. 39 BayDSG – auch private Bildungsträger fallen darunter, da sie nach der Richtlinie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, vgl. Art. 1 Abs 4 BayDSG <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSG/>

man der Richtlinie leider an, die Situation der Freiberufler*innen wurde völlig verkannt. Einige wesentliche Mängel:

- Der Zeitrahmen ist viel zu kurz für die Erhebung der Daten. Wer in der zweiten Julihälfte gerade im Urlaub ist, könnte alles verpassen.
- Der Umweg über die Bildungsträger und ihre Landesverbände ist gleich mehrfach bedenklich. Schon bei den SoDEG-Leistungen hat sich gezeigt, dass diese Einrichtungen kaum Interesse an der Situation ihrer Lehrkräfte haben. Der Staat delegiert hier öffentliche Aufgaben an private Stellen, die dafür in keiner Weise qualifiziert und damit völlig überfordert sind. Die Einrichtungen und ihre Verbände sind als bloßer Vertragspartner nicht legitimiert als Interessensvertretung der Lehrkräfte. Während sonst immer die rein selbständige Art der Tätigkeit sehr betont wird, wird nun eine besondere Abhängigkeit geschaffen.
- Es ist nicht festgelegt, welchen Teil der insgesamt 30 Mill. Euro die Einrichtungen und welchen die Lehrkräfte bekommen.
- Das Kriterium der Hauptberuflichkeit wird wohl zu vielen Problemen führen, schon weil die Definition ungenau ist.
- Selbständige Lehrkräfte arbeiten oft parallel an verschiedenen Bildungseinrichtungen. Wenn jemand z.B. an den Volkshochschulen in Nürnberg, Erlangen und Fürth und auch an der Universität Erlangen Spanisch unterrichtet, zählen nur die VHS-Kurse – diese aber schon in der Summe. Vermutlich müssen dann drei Anträge gestellt werden und drei Träger über alle anderen Tätigkeiten informiert werden, was schon wegen Datenschutz und Wettbewerb fragwürdig ist.
- Große Tätigkeitsbereiche wie die Lehraufträge an Hochschulen, die berufliche Weiterbildung und bei vielen Trägern auch die BAMF-geförderten Kurse bleiben außen vor.
- Der Förderbetrag wird nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung bei kaum mehr als 600 Euro liegen und damit deutlich unter „Hartz IV“ (bei Alleinstehenden 432 Euro plus Wohnkosten plus Krankenversicherung).
- Der Förderzeitraum endet mit dem 29. Mai, obwohl viele Bildungseinrichtungen mindestens bis zum September nur sehr eingeschränkt wieder tätig sind.
- Gegen die Bewilligung sind kaum Rechtsschutzmaßnahmen gegeben, sie hat den Charakter eines Almosens.

Die GEW hätte eine Förderung mit Pauschalbeträgen für alle Soloselbständigen für sinnvoller gehalten, ähnlich wie bis Mai in Baden-Württemberg praktiziert oder auch in Bayern zumindest für Künstler*innen. Und die Verteilung hätte mit den üblichen rechtsstaatlichen Regelungen direkt über Behörden an die einzelnen Betroffenen erfolgen müssen. Aber dafür besteht jetzt keine Aussicht mehr.

Wir empfehlen deshalb eher „Hartz IV“ oder (wenn erwerbsgemindert oder im Rentenalter) Sozialhilfe. Darauf besteht ein Rechtsanspruch, die Leistung ist meist höher und der Anspruch gilt unabhängig vom konkreten Tätigkeitsbereich. Von Vorteil kann die neue Leistung aber für Betroffene sein, die wegen dem Einkommen des oder der Partner*in oder wegen Vermögens keinen Anspruch auf Sozialleistungen hätten.

8. Zur Vorgeschichte:

Schon im März hatte die Staatsregierung eine Soforthilfe für alle Selbständigen beschlossen, etwas später auch die Bundesregierung. Bei beiden Programmen wurde aber nach einiger Zeit klar: das gilt nur für bestimmte Betriebsausgaben wie zum Beispiel die Mieten für Geschäftsräume, nicht für die Kosten des Lebensunterhaltes und Sozialversicherungsbeiträge. Freiberufliche Lehrkräfte waren deshalb in den meisten Fällen ausgeschlossen. Sofern sie trotzdem Leistungen erhielten, müssen sie mit späteren Rückforderungen rechnen.

Mit dem Sozialdienstleister-Entsendegesetz gab es wenigstens für die Kolleg*innen eine Hoffnung, die in Kursen unterrichten, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder von der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden. Sie können seit Mitte März bis einschließlich September 75 % der Honorare weiter erhalten. Aber der Gesetzgeber machte den Fehler, das Antragsrecht nur den Bildungsträgern zu geben, nicht den Lehrkräften. Wenn der Träger nicht will, beantragt er die Leistung nicht. Und das scheint in den weitaus meisten Fällen so zu sein. Das BAMF erlaubte den Trägern dann auch noch, nach eigenem Belieben die Kriterien für die Weiterleitung an die Lehrkräfte festzulegen.

Am 20. April kündigte Ministerpräsident Dr. Söder eine bayerische Soforthilfe für Künstler*innen an. Noch am selben Tag wies ihn die GEW in einem Fax darauf hin, dass das auch für freiberufliche Lehrkräfte nötig ist. Eine Antwort des Ministerpräsidenten erfolgte nie, der Kultusminister verwies auf die Bundesregierung. Am 26. Mai dann aber doch: es soll auch einen Rettungsschirm für die bayerische Erwachsenenbildung geben, insgesamt 30 Millionen Euro. Dann wieder wochenlange Funkstille. Am 9. Juni teilte das Kultusministerium uns auf Anfrage mit: man sei „aktuell in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts und den Dachverbänden der Förderempfänger die Verteilungsgrundsätze und alle relevanten Verfahrensfragen“. Wir antworteten sofort, dass das nicht stimmen kann. Denn die GEW Bayern als einziger fachübergreifender Verband der Lehrkräfte war nicht beteiligt. Der VHS-Verband und ähnliche Trägerorganisation können natürlich nicht die Interessen der Lehrkräfte vertreten, sie sind vertraglich ja die Gegenseite. Mit Hinweis auf zahlreiche Probleme bei den vorherigen Programmen boten wir unsere Mitarbeit an. Eine Antwort erfolgte nicht. Auch den bayerischen Landtag umging das Kultusministerium trickreich: am 2. Juli gegen Mittag wurde das Thema im Bildungsausschuss diskutiert, aber schon am Tag vorher hatte das Ministerium die Richtlinie beschlossen – und dann erst am 2. Juli nach der Sitzung veröffentlicht, damit eine Kritik durch die Abgeordneten nicht mehr möglich war.

9. Die Regelungen der Volkshochschulen

Ergänzung 8.7.2020 zur Antragsfrist:

Inzwischen teilte der Bayerische Volkshochschulverband den Volkshochschulen seine Interpretation der Frist 15.7. mit: bis zu diesem Termin müssen nur die Landesverbände den Antrag beim Kultusministerium stellen, nicht die einzelnen VHS. Dieser Antrag soll wohl aus den vorhandenen Daten früherer Jahre recht einfach zu stellen sein. Die VHS müssen dann, so der bvv, erst etwas später die Mittel beim Landesverband abrufen und könnten für die Anträge der Dozenten eine eigene Frist festlegen, die wahrscheinlich im August sein soll.

Wenn diese Interpretation zutrifft, müssen die Lehrkräfte noch nicht innerhalb weniger Tage aktiv werden.

Ob diese Auslegung zutrifft, lassen wir offen. Hier der Wortlaut aus der Richtlinie, die Interpretation überlassen wir den germanistisch ausgebildeten Kolleg/innen:

„Die Anträge der Landesorganisationen und Träger, sowie sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politischer Akademien und Stiftungen sind bis spätestens 15. Juli 2020 unter Vorlage der Entscheidungsgrundsätze für die Weitergabe der Unterstützungsmaßnahme an deren Einrichtungen und Dozenten sowie der Antragsformulare für deren Einrichtungen und Dozenten an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen.“

Falls mit den „Antragsformularen für Dozenten“ nur die leeren Formulare gemeint sind, kann es schon so zu verstehen sein.

Inzwischen liegt uns auch ein bisher unbekanntes Schreiben des Kultusministeriums vom 2.7. an den Vorstand des BVV vor. Obwohl gar nicht an die Kursleiter*innen versandt, wendet sich das Ministerium darin auch an diese:

„Während die Volkshochschulen die Unterstützungsleistung für ihre Einrichtung direkt von ihrem Landesverband erhalten, wird die Unterstützungsleistung für die Honorarkräfte nach Antragsstellung von der jeweiligen Volkshochschule ausgezahlt. Das Antragsformular und die erläuternden Informationen stellt der Bayerische Volkshochschulverband den Volkshochschulen zur Verfügung. Sie als Dozentinnen und Dozenten erhalten diese direkt von Ihren Volkshochschulen, für die Sie während der Betriebsuntersagung tätig gewesen wären.“

Das Ministerium hielt es offenbar nicht für notwendig, auch die für Erwachsenenbildung zuständige Gewerkschaft zu informieren.

Antragsformular und Erläuterungen der Volkshochschulen (Ergänzung 14.7.2020):

Seit dem 14.07.2020 liegt uns nun ein Muster des Bay. Volkshochschulverbandes vor (bvV), das die meisten VHS wohl verwenden und an ihre Kursleiter*innen weitergeben werden. Das Abgabedatum legt die jeweilige VHS fest, oft wird das noch im Juli sein. Wir haben das Formular hier gesichert, da sich bei ähnlichen Programmen die Bedingungen fast täglich änderten (aber bitte für die Antragstellung nur die von der eigenen VHS zugesandte Version verwenden):

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/Antrag-Kursleitung.pdf

Dabei erscheinen uns folgende Punkte erwähnenswert:

- Seite 1, Nr 2: ausgefallene Doppelstunden – das dürfte recht klar sein bei klassischen VHS-Kursen, da bei der Schließung Mitte März das Programm bis Mai wohl schon feststand und die Verträge abgeschlossen waren. Bei Sonderveranstaltungen und bei Integrationskursen, bei denen Verträge nur für die jeweiligen Module abweichend vom Semester-Rhythmus der VHS geschlossen wurden, kann es schwierig werden.
- Zu S. 1 Nr. 3, Grundsicherung: umgangssprachlich versteht man darunter oft nur die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, aber auch Hartz IV ist wohl gemeint. Denn das heißt amtlich „Grundsicherung für Arbeitssuchende“.
- Ebd. „Coronasoforthilfen aus den Programmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ - hier bleibt unklar, inwieweit die Förderungen aus der Soforthilfe des Bundes und einzelner Kommunen (z.B. bei den VHS Erlangen, Regensburg, München) angerechnet wird, danach gefragt wird nicht.
- S. 1 Nr. 4: „... als freiberufliche Honorarkraft in der Erwachsenenbildung erbringe“ - der bvV geht hier von der Erwachsenenbildung insgesamt aus, das Staatsministerium aber nur von Einrichtungen, die von ihm selbst institutionell gefördert werden (siehe in dieser Info oben Nr. 2). Wenn z.B. eine DaF-Lehrkraft 10 Stunden/Woche an einer VHS unterrichtet und weitere 15 Stunden an einer nicht geförderten Sprachschule, kann sie im Formular „ja“ ankreuzen, muss aber mit einer Rückforderung rechnen, falls das Ministerium die Angaben prüft.
- Zu „Hauptberuf“ außerdem auf S. 4 unter II. 1.:

- Es werden nur Erwerbseinkommen verglichen, nicht Sozialleistungen wie Renten oder BAföG (bei den „Grundsicherungen“ aber überhaupt kein Anspruch, siehe oben). Das bedeutet: ein Rentner ist auch schon mit nur einer Doppelstunde pro Woche „hauptberuflich“ tätig. Unklar ist es, wie dies bei Ruhegehältern der Beamten (Pensionen) ist.
- Bei der Vergleichsberechnung mit anderen Erwerbstätigkeiten, bei denen nach Arbeitsstunden gerechnet wird (nicht nach Unterrichtsstunden), sollen 24 Unterrichtseinheiten (12 Doppelstunden) in der Erwachsenenbildung als 100 % von Vollzeit gelten⁶. Für die zu vergleichende Tätigkeit in Zeitstunden wird nicht genannt, was 100 % sind – in einem Beispiel werden zwar 20 Wochenstunden als „halbe Stelle“ bezeichnet, aber das trifft nur zu wenn dort die Vollzeit bei 40 Stunden liegt. Das ist in vielen Tarifbereichen nicht der Fall, und bei Selbständigen gibt es keine definierte Vollzeit (z.B. freiberufliche Ärzt*innen, Anwält*innen, Übersetzer*innen, Künstler*innen usw., die auch unterrichten). In welchem Tätigkeitsbereich man das höhere Einkommen erzielt, soll offenbar keine Rolle spielen.
- S. 5 Nr. 2: Die Höchstgrenze von 3.000 Euro soll offenbar noch nicht von der einzelnen VHS beachtet werden. Wer z.B. parallel für die VHS Fürth, VHS Erlangen und das BZ Nürnberg arbeitet, könnte von allen drei Einrichtungen jeweils 3.000 Euro bekommen und müsste dann später 2.000 Euro an den bvv zurückzahlen.
- S. 5 Nr. *„Haben Sie Mittel nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) von Ihrer Volkshochschule weitergeleitet bekommen, dann sind diese entsprechend im Antrag zu berücksichtigen, d.h. Ihre Angabe für das ausgefallene Honorar kürzen Sie um den Anteil der erhaltenen SoDEG-Mittel.“* - hier sind offenbar nur die von der jeweiligen VHS ausgezahlten Mittel gemeint, nicht die von anderen Bildungsträgern. Die Kürzung soll dann auf S. 1 Nr. 2 erfolgen.

Die GEW ist überrascht, dass bei den BAMF/BA-Kursen überhaupt eine Zahlung erfolgt und nur SoDEG-Leistungen abgezogen werden, aber in diesem Punkt ist die Richtlinie des Ministeriums auch unklar. Umso besser für die Lehrkräfte, wenn der bvv das so sieht. Das bedeutet aber auch: wenn eine VHS keine Leistungen nach dem SoDEG beantragt hat oder nur ohne den Anteil für die Lehrkräfte, bleibt an dieser VHS weniger Geld für die Lehrkräfte insgesamt (auch der anderen Kurse) übrig. Umso leichter kann es passieren, dass es dann für die maximale Förderung von 1.000 Euro/Monat nicht ausreicht. Und völlig unbekannt ist weiterhin, welchen Anteil der Gesamtzahlung die einzelne VHS für sich selbst behalten kann und welchen sie für die Lehrkräfte verwenden muss.

Weitere Infos der GEW Bayern für Selbständige während der Corona-Krise:
<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/>
Und gerade diese Krise zeigt: freiberufliche Lehrkräfte brauchen eine Interessensvertretung, unabhängig von den Trägern, fachübergreifend für alle Bildungsbereiche, kompetent - und eben nur mit vielen Kolleginnen und Kollegen auch in diesem Bereich schlagkräftig. Deshalb:
<https://www.gew.de/mitglied-werden/>

6 Das entspricht z.B. der Unterrichtspflichtzeit an Berufsschulen im höheren Dienst